

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 271/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Clara S. [REDACTED] geb. P. [REDACTED],

[REDACTED] Street, S. [REDACTED], C. [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED],

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdefugner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Konkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G R U N D

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Das Berufungsgericht hat mit Recht das Angleichungsverlangen der Klägerin (Art. IV Nr. 1 Abs. 1a ZBG-Schluss) daran scheitern lassen, daß sie es nicht im Sinne der §§ 190 Nr. 4, 190a Abs. 1 ZBG rechtzeitig substantiiert hat.

Die entsprechende Anwendung des § 190a ZBG auf den Angleichungsantrag schreibt das Gesetz ausdrücklich vor (Art. IV Nr. 1 Abs. 4 Satz 2, III Nr. 1 Abs. 2 ZBG-Schluss). Aus der Anwendung des § 190a Abs. 1 in Verbindung mit § 190 Nr. 4 ZBG folgt, daß die Klägerin bis 31. März 1967 mindestens den Anspruch hätte bezeichnen müssen, den sie erneut erheben wollte

- 3 -

(BGH Beschluß vom 15. Januar 1974 - IX ZB 703/73). Der Formular-Anmeldung vom 31. Dezember 1965 läßt sich dies in Verbindung mit den Akten der Entschädigungsbehörde nicht entnehmen; sie führt die Schadenstatbestände des BGG in der gesetzlichen Reihenfolge ohne erkennbaren Bezug zum Einzelfall auf. Nach Sachlage konnte außer dem Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden noch ein anderer Entschädigungsanspruch in Betracht kommen. Nach dem Zweck des § 190a BGG ist es aber nicht Sache der Entschädigungsbehörde, durch Rückfragen bei dem Antragsteller oder durch Aktenstudium zu ermitteln, welchen der möglicherweise in Betracht kommenden Ansprüche sie bearbeiten soll.

Mei

Renkel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)